Sitzungsunterlagen

Sitzung des Kreisausschusses

25.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente 3
TOP Ö 1 Antrag auf Hüttenförderung: Würzburger Bergbund-Hütte am Himmeldunk 3
Anlage_1 S1/110/2020 3
Anlage_2 S1/110/2020 9
TOP Ö 2 Erhöhung der kommunalen Förderung für den örtlichen Betreuungsverein 11
Anlage_TOP2 2.5/006/2020 11
TOP Ö 3 Neumarkierung des Übungsplatzes der Jugendverkehrsschule in Wollbach-Antrag auf Kostenübernahme 14
Anlage_TOP3 1.3.1/082/2020 14
TOP Ö 4 Kreisstraßen NES 3 und NES 20 OD Herschfeld - Ausbauvereinbarung 18
Anlage_TOP4 4.4.3/034/2020 18
TOP Ö 6 Kreisstraße NES 20 - OD Herschfeld - Kanalkostenvereinbarung 24
Anlage_TOP6_1 4.4.3/040/2020 24
Anlage_TOP6_2 4.4.3/040/2020 26
TOP Ö 12 Museumsbahn - Neubau Bahnbrücke über die B285 in Stockheim 27
Anlage_TOP12 4.4.3/033/2020 27

Information zur Corona-Pandemie

S1 Stabsstelle Kreisentwicklung

Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 24.03.2020
Telefon: 09771 94-0

Joerg.Geier@rhoen-grabfeld.de
www.rhoen-grabfeld.de

Ereignisse und Maßnahmen im Landkreis Rhön-Grabfeld

Stand 25. März 2020

1. Chronologische Übersicht:

02.03.2020:	→ Einberufung des Krisenstabes Corona am Landratsamt Rhön-Grabfeld → Beginn der Pressearbeit in Sachen Corona
10.03.2020:	→ Pressetermin Corona mit Landrat Thomas Habermann
11.03.2020:	→ Allgemeinverfügung des BayStMGP: Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern
12.03.2020:	→ Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt zwei Veranstaltungsverbote
13.03.2020:	→ Allgemeinverfügung des BayStMGP: Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Allgemeinverfügung des BayStMGP zu Schul- und Kindergartenschließungen und der Möglichkeit von Betreuungsangeboten
14.03.2020:	→ Außerordentliche Bürgermeisterdienstbesprechung und Information/ Abstimmung wegen der Allgemeinverfügungen des Vortages
16.03.2020:	→ Feststellung des Katastrophenfalls für Bayern → Allgemeinverfügung BayStMGP und BayStMFAS zu Veranstaltungsverboten und Betriebsuntersagungen → Einrichtung der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) im Landratsamt mit täglichen Lagemeldungen um 8:00 Uhr und 15:00 Uhr an die Regierung von Unterfranken
17.03.2020:	→ Einrichtung einer Bürgertelefon-Hotline im Landratsamt

→ Einrichtung einer aktuellen Info-Seite auf der Homepage des Landkreises (www.rhoen-grabfeld.de; Status-Update zur aktuellen Corona-Situation im Landkreis)

18.03.2020: → Umstellung auf Ferienfahrplan der Busse

19.03.2020: → Treffen des Corona-Krisenstabes

20.03.2020: → Vorsorglicher Aufbau eines Drive-through-Zeltes für Testungen am Festgelände in Heustreu

21.03.2020: → Treffen des Corona-Krisenstabes

22.03.2020: → Vorbereitung der Koordination der Ausgabe von Schutzausstattung durch die FüGK in Absprache mit dem Ortsverband des THW

23.03.2020: → Landrat Habermann fährt als Vertreter der Unterfränkischen Landräte, ebenso Regierungspräsident Dr. Ehmann zur Lagebesprechung in der Staatskanzlei
→ Rund-um-die-Uhr-Besetzung der FüGK des Landratsamtes Bedarfsabfrage bzgl. der Schutzausstattung der FüGK bei relevanten Einrichtungen und Gruppen
→ Treffen des Krisenstabs Corona

24.03.2020: → Beauftragung des Kreisverbindungskommandos der Bundeswehr mit der Prüfung, ob von medizinischer Seite eine Verwendung des ehemaligen Kreiskrankenhauses zur stationären Behandlung von Patienten bei Notfallmaßnahmen möglich ist.

25.03.2020: → Treffen des Corona-Krisenstabes, Auswertung der Bedarfsanmeldung der relevanten Träger wegen der erforderlichen Schutzausstattungen und Vorbereitung der Auslieferung

2. Corona Tests in Rhön-Grabfeld

Verantwortlich für die Tests ist aktuell der Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB (Kassenärztliche Vereinigung Bayern). Die Abstriche werden vom Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB organisiert und vorgenommen. Niedergelassene Ärzte, Betroffene und das Gesundheitsamt haben die Möglichkeit die Testung bei der KVB anzufordern.

Da die Teströhrchen und v.a. die Laborkapazitäten knapp sind, kanalisieren die KVB und das Gesundheitsamt die Testungen und gewähren diese grundsätzlich nur zwei Zielgruppen.

Zielgruppe 1: Personen, die in einem Risikogebiet waren und bei denen innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr Symptome auftreten.
Zielgruppe 2: Personen, die in direktem Kontakt mit infizierten Personen standen und innerhalb von 14 Tagen Symptome zeigen.

Nach aktuellem Stand wird das Gesundheitsamt nur dann über das Testergebnis informiert, wenn dieser ein positives Ergebnis zeigt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Gesundheitsamt nicht in Kenntnis gesetzt, ob der Test schon eingeleitet wurde oder ob das Ergebnis negativ ausgefallen ist. Die Betroffenen werden durch ihren Hausarzt informiert.

3. Beschränkungen des öffentlichen Lebens

Seit dem 16. März 2020 sind die Schulen im Freistaat Bayern geschlossen. Gastronomie, Einzelhandelsgeschäfte, Schwimmbäder, Kino, Theater etc. sind ebenfalls von den Schließungen betroffen, die Grundversorgung ist jedoch gesichert.

Auf der Startseite des Landratsamtes www.rhoen-grabfeld.de finden sich tagesaktuelle Hinweise inkl. einer Positivliste.

Nach anfänglichen Disziplinlosigkeiten im Zuge der Ausgangbeschränkungen und eine Anzeige gegen einen Gastronomen ist ein großes Maß an Verständnis und Kooperation im Landkreis Rhön-Grabfeld spürbar.

Soweit der Betrieb in den jeweiligen Unternehmen nicht durch temporäre Schließungen lahmgelegt wurde, findet ein normales Arbeitsleben statt. Die Arbeitgeber werden in diesem Zusammenhang weiterhin um die Beachtung der Staatlichen Hinweise zu Schutzmaßnahmen (Abstandsregelungen etc.) gebeten.

Die Betreuung der Kinder ist nach staatlichen Vorgaben gesichert. Bisher sind keine Hinweise zu diesbezüglichen Problemstellungen bekannt.

4. Entwicklung der Corona-Infektion

Grafik 1: Entwicklung der Corona-Infektion in Rhön-Grabfeld vom 13. bis zum 24 März 2020

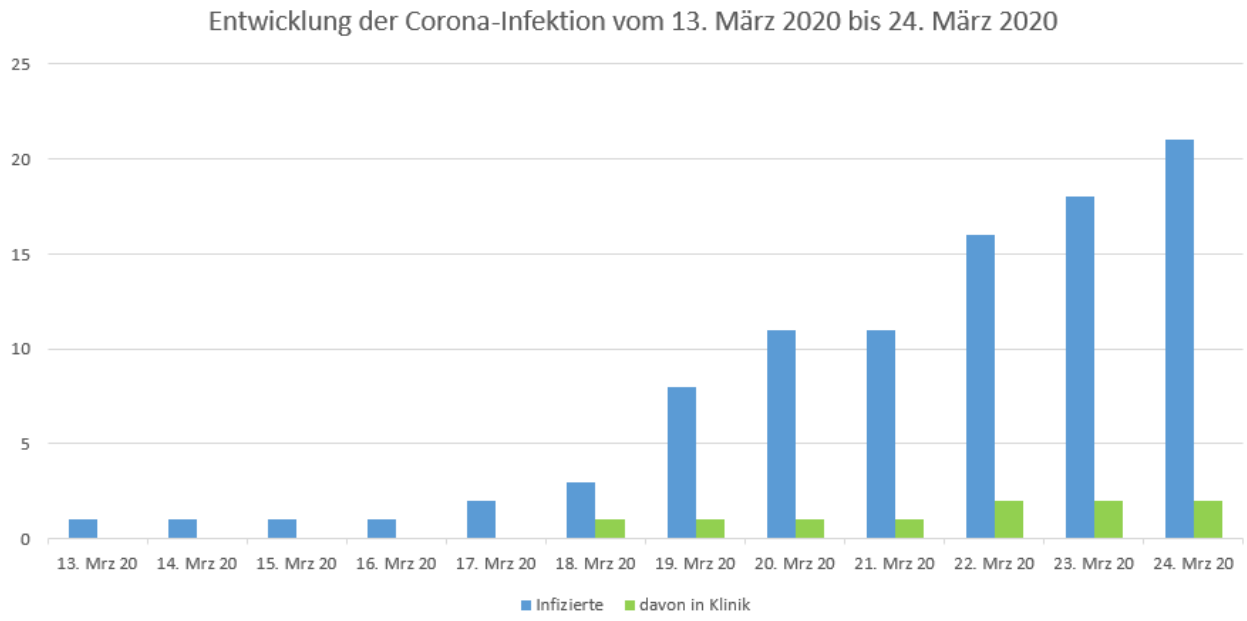

Quelle LRA

Grafik 2: Entwicklung der Corona-Infektionen in der Bundesrepublik

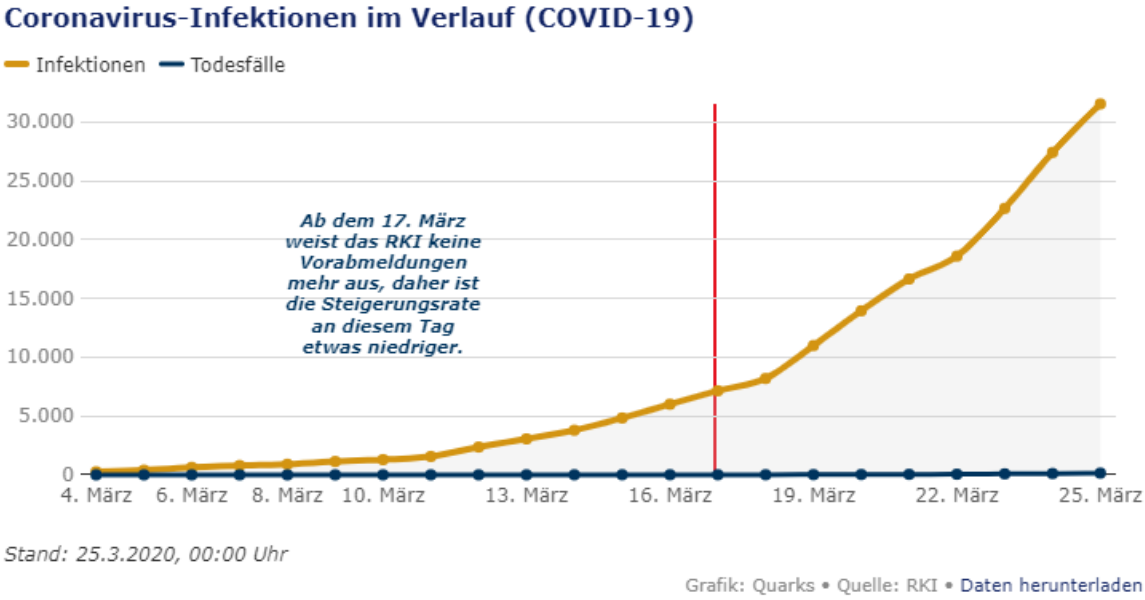

Quelle: https://www.quarks.de/gesundheit/medizin/corona-virus-das-wissen-wir/

Im Rahmen des rechtlichen Vollzuges des Infektionsschutzgesetzes wurden seit 12.03.2020 folgende Anordnungen per Bescheid durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld ausgesprochen:

- 140 schriftliche Anordnungen der häuslichen Quarantäne
- 2 Bestätigungen der Aufhebung der Quarantäne
- 19 Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung einer Trauerfeier im engsten Familienkreis
- Vorbereitung einer Duldungsanordnung für die Testung im Drive-through-Verfahren
- Nachdem die KVB das Gesundheitsamt informiert hat, kontaktiert das Gesundheitsamt alle im Landkreis positiv auf Corona getesteten Personen, ermittelt die Kontaktpersonen, ordnet mündlich Quarantäne an, berät bzgl. der erforderlichen Verhaltensweisen und nimmt täglich mit den in Quarantäne befindlichen Personen Kontakt auf und erkundigt sich nach dem Gesundheitszustand.

Am 13. März 2020 wurde der erste Corona-Fall im Landkreis Rhön-Grabfeld bestätigt. Innerhalb von 11 Tagen stieg die Anzahl der Infizierten bis zum 24 März 2020 auf 21

Personen. Zwei der Infizierten werden klinisch versorgt, die übrigen befinden sich in häuslicher Quarantäne.

Zusätzlich zu den Infizierten befinden sich im Landkreis 140 Personen in Quarantäne, da sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

5. Situation des ÖPNV im Landkreis

Seit 18. März 2020 gilt im Busverkehr Ferienfahrplan (Taktlinien dabei unverändert), in den Schulen betreute Schüler werden darüber hinaus in jedem Fall an die Schulen gebracht. Es ist ein extremer Fahrgastrückgang zu verzeichnen, verbliebene Berufstätige und Bahnreisende (Umsteiger) werden aber weiterhin befördert. Die Busunternehmen können die derzeit bestehende Grundversorgung auf absehbare Zeit aufrechterhalten.
Der Verkehr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird auf den Linien 8183 Fladungen – Mellrichstadt – Bad Neustadt, 8304 Bad Königshofen – Bad Neustadt und 8305 Gersfeld – Bischofsheim – Bad Neustadt ab dem kommenden Wochenende bei sonst unverändertem Fahrplan auf Bedarf umgestellt (telefonische Anmeldung beim Verkehrsunternehmen mit 2 Stunden Vorlauf), da am letzten Wochenende praktisch kein Fahrgastaufkommen zu verzeichnen war.

Der Taxiverkehr funktioniert mit geringfügigen Einschränkungen weiterhin, was auch für das BusTaxi gilt. Bisher gab es nur in einem Fall auf Antrag eine Entbindung von der Betriebspflicht (vorübergehende Stilllegung am Betriebssitz Fladungen).
Technische Schutzmaßnahmen wurden im Bus und soweit möglich auch im Taxi umgesetzt.

6. Personelle Situation im Landratsamt

Im Landratsamt wurde am 16. März 2020 eine Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) nach Meldung des Katastrophenfalls in Bayern eingerichtet, die sämtliche Maßnahmen im Landkreis koordiniert und mit der Regierung von Unterfranken in direktem Austausch steht. Daneben tagt laufend ein Krisenstab. Integriert sind auch Vertreter der Feuerwehr, der Bundeswehr, der Polizei, des THW, des Rhön Campus, der niedergelassenen Ärzte sowie der Malteser und des BRK. Die Einsatzbereitschaft ist gewährleistet.

Aus nicht systemrelevanten Bereichen wurden Mitarbeiter in das Gesundheitsamt sowie an die Abteilung Sicherheit und Ordnung abgestellt. Auch wurde das Gesundheitsamt durch zwei Medizinstudentinnen verstärkt. In der kommenden Woche werden zwei zusätzliche Kräfte aus der Justizverwaltung im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützen.
47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzen die vier Anschlussstellen umfassende Telefonhotline (09771-94800) des Landkreises.

Eine Vielzahl von Ärzten im Ruhestand, haben sich dankenswerterweise zur Mitarbeit bereit erklärt.

7. Wirtschaftliche Hilfen

In den letzten Tagen sind sowohl von der Bundesregierung wie auch von der Staatsregierung umfassende Hilfen in Aussicht gestellt worden. Kurzarbeitergeld und die Corona-Soforthilfe des Freistaates können bereits beantragt und seitens des zuständigen Ämter bearbeitet

werden. Auf www.rhoen-grabfeld.de aktualisiert der Landkreis Rhön-Grabfeld mehrmals täglich neue Unterstützungsangebote.

Zudem haben sich die Fraktionen des Kreistages bereits darüber verständigt, im Rahmen der kommenden Kreistagssitzung vom 01. April 2020 über eine Summe von mind. 1 Mio. EUR für regionale Hilfestellungen zu beraten.

8. Sitzungen der Kommunen

Unter den Voraussetzungen der staatlich geforderten Sicherheitsstandards dürfen die kommunalen Gremien weiterhin tagen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Unter www.rhoen-grabfeld.de informiert der Landkreis mehrmals täglich über neue Entwicklungen der Corona-Situation. Zudem werden nach standardisiertem Verfahren tägliche Presseinfos erstellt und Anfragen der Presse bearbeitet.

10. Dankesworte

In der aktuellen Situation muss der Bevölkerung für die breite und konsequente Beachtung der staatlich eingeleiteten Beschränkungen gedankt werden. Besonderer Dank gilt an alle Vertreter der systemrelevanten Berufsgruppen, die derzeit das System aufrechterhalten. Dieser Dank richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens, an diejenigen, die von der Lebensmittelproduktion bis hin zum Verkauf damit befasst sind, uns mit dem alltäglich Notwendigem zu versorgen und natürlich die Anbieter systemrelevanter Dienstleister wie z.B. die Vertreter der Entsorgungsbranche (Abwasser, Müll etc.) oder der Versorger (Energie, Wasser etc.).

Spezieller Dank gilt auch jenen, die ehrenamtlich ältere und gesundheitlich geschwächte Menschen durch Einkaufsdienste o.ä. unterstützen. Die Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement hat unter https://www.rhoen-grabfeld.de/Landkreis/Ehrenamt eine Liste mit Ansprechpartnern in den Ortschaften des Landkreises zusammengestellt.

Ö 1

Dr. med. Thomas Smolin
Kreisrat FDP

Herrn Landrat Th. Habermann

Bad Neustadt, den 22.03.20

Sehr geehrter Herr Landrat,

es ist mir durchaus bewusst, daß Anträge für eine Beschlussfassung des Kreistag spätestens elf Tage vor einer Sitzung erfolgen sollen; ungewöhnliche Zeitzen erfordern aber auch flexibles Vorgehen. Daher bitte ich Sie, diesen meinen Antrag unter „Verschiedenes“ in der Sitzung des Kreistages am 01.04.2020 verhandeln zu lassen.

Ich bin zuversichtlich, daß Sie meiner Bitte in Anbetracht der Dringlichkeit der Lage entsprechen werden, hoffe auf Ihre Unterstützungund bedanke mich für Ihr Verständnis.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. med. Thomas Smolin)

Beschlussantrag

Der Kreistag möge folgenden Appell beschließen:

„In schwierigen Zeiten wie der jetzigen sog. Coronakrise müssen ungewöhnliche Wege gegangen werden; so sollen an vielen Orten in Deutschland (improvisierte) „Corona-Klinken“ eingerichtet werden.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld wird aufgefordert, das kreiseigene leerstehende Krankenhausgebäude im Rahmen der Coronakrise für die Einrichtung einer Bedarfsklinik zur Verfügung zu stellen.

Die Rhön Klinikum Aktiengesellschaft wird aufgefordert, alle zur Verfügung stehenden finanziellen, materiellen und personellen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin appelliert der Kreistag an alle mehr oder weniger und besonders auch an die sehr vermögenden Bürger des Landkreises, dafür zusätzlich Geldmittel zur Verfügung zu stellen / zu spenden; die Kämmerei des Landkreises soll dafür ein Treuhandkonto „Corona-Fond“ einrichten.

Zusammenhalt und Solidarität aller Bürger, Gesellschaften, Vereine, Firmen und Verwaltungen sind gefragt.“

Begründung:

Die Dringlichkeit der Lage angesichts der „Coronakrise“ ist uns allen bewusst. Das Virus macht auch vor unserem schönen Landkreis nicht Halt; es ist schon da und wird sich auch weiter ausbreiten.

In schwierigen Zeiten wie der jetzigen müssen auch ungewöhnliche Wege gegangen werden. So sollen an vielen Orten in Deutschland (improvisierte) „Corona-Klinken“ eingerichtet werden, z. B. in Hotels oder anderen mehr oder auch weniger geeigneten Räumlichkeiten. In Berlin z. B. will der Senat in dieser Woche mit der Einrichtung einer Coronaklinik in den Räumen der Messe mit 1000 Betten beginnen (wobei zu hoffen ist, daß diese VOR der Einweihung des BER fertig gestellt wird...).

Unser Landkreis verfügt über <u>außergewöhnliche, möglicherweise einmalig gute Voraussetzungen</u> für die Einrichtung einer solchen „Coronaklinik“, als da sind:

- Ein kreiseigenes leerstehendes Krankenhausgebäude, das so vor seinem schon lange geplanten Abriss noch eine sinnvolle Funktion erfüllen kann
- Einen ortsansässigen Klinikkonzern mit nahezu unbegrenzten finanziellen Möglichkeiten
  - 2018 einem EBITDA von mehr als 125 Millionen Euro und einem „Reingewinn“ von 51 Millionen Euro
  - 17 000 (siebzehntausend) Mitarbeitern an seinen fünf Standorten und entsprechenden Mengen an Geräten und Material
- Blühende Industrieunternehmen, die sicher gerne ihren Anteil an den Bemühungen leisten, sei es personell, sei es finanziell
- Eine Bevölkerung, die diszipliniert an der Bekämpfung der Pandemie mitwirkt; und viele Bürger, die nicht nur persönlich, sondern auch materiell mitzuhelfen bereit sind. Bei Letzterem denke ich besonders auch an die sehr vermögenden Bürger des Landkreises - bis hin zu dem Milliardär.

Ich bin fest überzeugt, daß die Solidarität und das Mitwirken Aller uns gemeinsam die schwere Krise überstehen lassen wird.

Dr. Thomas Smolin

FÖRDERVEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis Rhön-Grabfeld,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Habermann,
- nachstehend Landkreis genannt –

und

dem **Allgemeinen Rettungsverband Unterfranken e.V.**,
Goethestraße 15e
97616 Bad Neustadt a. d. Saale,
- nachstehend Betreuungsverein genannt –

wird folgende Fördervereinbarung geschlossen:

I. ZWECK DER FÖRDERUNG

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG) ist die zuständige Behörde u.a. dazu angehalten, die Tätigkeit gemeinnütziger und freier Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger zu fördern. Zuständig für die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger auf örtlicher Ebene sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises (Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG).

Der ARV Unterfranken e.V. - Betreuungsverein (BtG) – als von der Regierung von Unterfranken nach Art. 2 und Art. 3 AGBtG anerkannter Betreuungsverein nimmt im Landkreis Rhön-Grabfeld insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) die Führung von Betreuungen durch hauptamtliche Mitarbeiter des Betreuungsvereins bzw. durch den Verein.
b) planmäßige Bemühungen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, deren Einführung in ihre Aufgaben und Benennung gegenüber dem Betreuungsgericht einschließlich der Unterrichtung der Betreuungsstelle.
c) ständige Information, Beratung, Unterstützung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern.
d) Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

II. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Betreuungsverein erhält für die Wahrnehmung der unter Punkt I. Buchstaben b) bis d) dargestellten Querschnittsaufgaben und für die Übernahme von Betreuungen, die dem Betreuungsverein durch das Betreuungsgericht übertragen werden, eine kommunale Förderung.

Für die Wahrnehmung der vorgenannten Querschnittsaufgaben erhält der Betreuungsverein eine pauschale jährliche Förderung in Höhe von 5.000,- EUR.
Darüber hinaus erhält der Betreuungsverein eine gestaffelte jährliche Förderung für die Führung von Betreuungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bad Neustadt. Die Höhe der diesbezüglichen Förderung beträgt pauschal

a) 2500,- EUR bei Führung von mindestens 40 Betreuungen
b) 3500,- EUR bei Führung von mindestens 50 Betreuungen
c) 5000,- EUR bei Führung von mindestens 60 Betreuungen

Die maximale jährliche Fördersumme beläuft sich somit auf 10.000,- EUR.

III. VERFAHREN, VERWENDUNGSNACHWEIS

Als Abrechnungszeitraum für die kommunale Förderung gilt das Kalenderjahr. Stichtag ist der 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
Die Abrechnung des Betreuungsvereins ist dem Landkreis jeweils bis zum 15.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
Die Abrechnung umfasst folgende Unterlagen:

a) eine Aufstellung des Betreuungsvereins über die Anzahl der geführten Betreuungen im Abrechnungszeitraum, einschließlich der Namen der Betreuten und der bestellten Betreuer,
b) den nach Art. 3 Nr. 2 AGBtG gegenüber der Regierung zu erstellenden Tätigkeitsbericht,
c) den Geschäfts- und Kassenbericht des Betreuungsvereins.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Fördervereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Fördervereinbarung vom 27.03.1997 außer Kraft.

für den Landkreis Rhön-Grabfeld
Bad Neustadt,

Thomas Habermann, Landrat

für den Bereuungsverein
Bad Neustadt;

Jürgen Bereiter, Vorstand

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Tel. Genehmigung zur Veröffentlichung im Rahmen öffentlicher Sitzungen am 05.03.2020 durch Herrn Wolfschmidt jun. erhalten.

Tornera – 05.03.2020

Ö 3

Wolfschmidt GmbH
Straßenverkehrstechnik
Käßlitzer Dorfstraße 14
98663 Heldburg/OT Käßlitz

Telefon: 036871 270-0
Telefax: 036871 270-16

e-mail: info@wolfschmidt-gmbh.de
UST-Ident-Nr.: DE 150940859
Finanzamt Suhl Nr.: 171/122/02684

Wolfschmidt GmbH - Käßlitzer Dorfstraße 14 98663 Heldburg/OT Käßlitz

Landratsamt RHÖN-GRABFELD
Bautechnische Abteilung
-Sachgebiet Tiefbau -
Roßmarktstr. 50
97615 Bad Neustadt a.d.Saale

Beleg-Nr.	Datum	Kd-Nr.
392254	22.10.2019	150207

Angebot

Projekt:(391186)-M - Erneuerung Fahrbahnmarkierungen Verkehrsübungsplatz Gem. Wollbach für die Kreisverkehrswacht Bad Neustadt e. V

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns bei Ihnen für die Aufforderung zur Angebotsabgabe und unterbreiten Ihnen nachfolgendes Preisangebot:

Pos	Menge Einh	Bezeichnung	EP €	GP €
01	561,000m	**Typ I Markierung herstellen Randlinie** durchgehend,Farbe NFS 0,4 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Strichbreite 0,12 m Längsmarkierung herstellen, Schmalstrich durchgehend, Breite = 0,12 m, Randlinie,	2,95	1.654,95
02	12,000m	**Typ I Markierung herstellen Sperrlinie** durchgehend,Farbe NFS 0,4 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Strichbreite 0,12m Längsmarkierung herstellen, Schmalstrich durchgehend, Breite = 0,12 m, Sperrlinie,	3,15	37,80
03	72,000m	**Typ I Markierung herstellen Leitlinie** Teilung 1:1,Farbe NFS 0,4 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Strichbreite 0,12 m Längsmarkierung herstellen, Schmalstrich unterbrochen, Breite = 0,12 m, Leitlinie Teilung 1:1,	3,15	226,80
04	17,000m	**Typ I Markierung herstellen unterbrochen** Block 1,5 m/1,5 m,Farbe NFS 0,4 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Strichbreite 0,25 m Breitstrich herstellen,unterbrochen,Breite = 0,25 m, Blockmarkierung Strich/Lücke 1,5 m/1,5 m,	5,20	88,40
05	14,500m	**Typ I Markierung herstellene Quermarkierung** Haltelinie,Farbe NFS 0,4 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Quermarkierung durchgehend Strichbreite 0,50 m Quermarkierung herstellen,Querstrich, Breite = 0,50 m,Haltelinie,	8,50	123,25

weiter auf Seite 2

Übertrag **2131,20**

ANGEBOT Nr. 392254 vom 22.10.2019

Pos	Menge Einh	Bezeichnung	EP €	GP €
06	14,500 m	**Typ I Markierung herstellen durchgehend** Fußgängerüberweg,Farbe NFS 0,4 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Strichbreite 0,50 m Quermarkierung herstellen,Querstrich, Breite = 0,50 m,Fußgängerüberweg,	8,20	118,90
07	6,000 St.	**Pfeilmarkierung Typ I herstellen** Länge 5 m,abbiegend, 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Richtungspfeil in Knotenpunkten herstellen, Länge 5 m,abbiegend,	75,00	450,00
08	4,000 St.	**Pfeilmarkierung Typ I herstellen** Länge 5 m,doppelt 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Richtungspfeil in Knotenpunkten herstellen, Länge 5 m,doppelt,	85,00	340,00
09	12,500 m²	**Typ I Markierung herstellen** Kreisel, Farbe NFS 0,4 Flächenmarkierung 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Verkehrsrot	32,40	405,00
10	20,000 m	**Typ I Markierung herstellen Leitlinie** durchgehend,Farbe NFS 0,4 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Teilung 1:1 Strichbreite 0,12m Längsmarkierung herstellen, Schmalstrich durchgehend, Farbe: Verkehrsgelb	3,16	63,20
11	2,000 st	**Typ I Markierung herstellen** Ziffer, Farbe NFS 0,4 Flächenmarkierung 2K-Farbe , NFS 0,4 mm Weiß Ziffer	75,00	150,00

Nettobetrag €	3.658,30
+MwSt (19,00 %) aus 3658,30	695,08
Bruttobetrag €	**4.353,38**

Die Gewährleistungsfristen für Fahrbahnmarkierungen richten sich nach den "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen" (ZTV-M 13). Für Markierungen, deren Applikation in der Zeit vom 1. November bis 31. März vertragsgemäß erfolgt und für Verkehrsfreigabemarkierungen wird auf eine Gewährleistung verzichtet.

Unser Angebot ist 1 Monat gültig !!!

Wir hoffen, Ihnen ein wirtschaftliches Angebot unterbreitet zu haben und würden uns freuen, wenn unser Angebot Ihr Interesse findet.

Dieses Schreiben wurde per Computer erstellt und bedarf keiner Unterschrift.
Schon wieder eine Änderung!
Bitte prüfen Sie unsere Kontaktdaten!

Wolfschmidt GmbH
Straßenverkehrstechnik
Käßlitzer Dorfstraße 14

weiter auf Seite 3

Pos	Menge	Einh	Bezeichnung	EP €	GP €

98663 Heldburg / OT Käßlitz

INDEX	DA
A	
B	
C	
D	
E	

Projekt:

Vorhabenst

Landkreis:

Planung m und Marki

GEFERTIGT: No

Ingenie
W. Müll

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Rhön-Grabfeld,
vertreten durch den Landrat Thomas Habermann
- nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt -

und

der Stadt Bad Neustadt / Saale,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Bruno Altrichter
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt von Herschfeld im Zuge der Kreisstraßen NES 3 und NES 20.

I. Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt von Herschfeld im Zuge der Kreisstraße NES 3 von Abschnitt 110, Station 0,601 bis Abschnitt 110, Station 0,686, sowie im Zuge der Kreisstraße NES 20 von Abschnitt 100, Station 0,013 bis Abschnitt 100, Station 0,933 gemeinsam auszubauen.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Vorentwurf des Ingenieurbüros Stubenrauch GmbH, Königsberg i. Bay. vom 19.10.2018 einschließlich der Kostenberechnung vom 19.10.2018. Der Vorentwurf ist Grundlage dieser Vereinbarung.

(3) Grundlage des Vertrags ist das Bayer. Straßen- und Wegegesetz und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2
Durchführung der Baumaßnahme

(1) Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben:

a) Gehwege
b) Parkbuchten
c) Straßenbeleuchtung
d) Straßenbegleitgrün
e) Angleichung von Ver- und Entsorgungsleitungen

(2) Die Planung, die Ausschreibung und die Vergabe bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt, soweit die in der Baulast der Stadt stehenden Straßenbestandteile berührt sind.

(3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und durch die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 2 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 14 Abs. 2) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

(4) Der Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3
Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

(1) Baulastträger für die Kreisstraßen NES 3 und NES 20 ist die Straßenbauverwaltung (Art. 41 BayStrWG) und die Stadt für die Straße „Königshofer Straße“ ab Station 0,686 sowie für die Einmündungen aller Ortsstraßen in die Kreisstraße NES 20 (Art. 47 BayStrWG) und für die Gehwege (Art. 48 BayStrWG).

(2) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie der dazugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Bordsteine, der Parkbuchten, der Straßenbeleuchtung, des Straßenbegleitgrüns, der Angleichung der Ver- und Entsorgungsleitungen, der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die anteiligen Kosten für die Kreuzungsumbaumaßnahmen.

(4) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind Art. 32 BayStrWG und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend (siehe § 5).

(5) Für die Gesamtmaßnahme wird die Straßenbauverwaltung Fördermittel nach Art. 2 BayGVFG beantragen. Diese werden entsprechend der Höhe der auf die Stadt entfallenden zuwendungsfähigen Kosten an die Stadt weitergegeben.

(6) Die Stadt garantiert die Bereitstellung ihres Kostenanteiles für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022.

§ 4
Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden innerhalb der Ortsdurchfahrt über die Straßeneinläufe und die Anschlussleitungen über die gemeindliche Kanalisation entwässert. Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser unentgeltlich in die Mischkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

(2) Die Straßenbauverwaltung leistet hierfür an die Stadt einen einmaligen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrags, den sie für die Herstellung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste.

(3) Das Nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Februar 2018 geregelt.

§ 5
Kreuzungen und Einmündungen

(1) Gemäß Art. 32 Abs. 2 des BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten für die Änderung der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten im Bereich der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen.

Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 % des Verkehrs auf anderen beteiligten Ästen, so haben gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.

(2) Die tatsächlichen Kosten werden nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Grundlage der Aufmaße und Abrechnungsergebnisse durch die Straßenbauverwaltung ermittelt.

(3) Der Kostenteilungsschlüssel für die Kosten der Änderung der Einmündung Königshofer Straße / Falltorstraße ermittelt sich wie folgt:

Folgende drei Äste sind in die Berechnung einzubeziehen:

Ast A „Kreisstraße NES 3“ (Königshofer Straße) mit einer Fahrbahnbreite von 13,00 m und einer Verkehrsbelastung von 11.000 Kfz/24h.
Ast B „Kreisstraße NES 20“ (Falltorstraße) mit einer Fahrbahnbreite von 12,00 m und einer Verkehrsbelastung von 6.000 Kfz/24h.
Ast C „Königshofer Straße, Richtung B279" mit einer Fahrbahnbreite von 11,00 m und einer Verkehrsbelastung von 5.300 Kfz/24h.

Auf Grund der vorgenannten Fahrbahnbreiten ergibt sich folgende Kostenteilung:

Ast A „Kreisstraße NES 3“ $\frac{13{,}00}{13{,}00+12{,}00+11{,}00} = 0{,}3611$

Ast B „Kreisstraße NES 20" $\frac{12{,}00}{13{,}00+12{,}00+11{,}00} = 0{,}3333$

Ast C „Königshofer Straße, Richtung B279" $\frac{11{,}00}{13{,}00+12{,}00+11{,}00} = 0{,}3056$

Bei keinem beteiligten Straßenast beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen weniger als 20 % des Verkehrs auf anderen beteiligten Ästen.

Somit ergibt sich folgender Teilungsschlüssel für die Kosten der Änderung der Einmündung:

Straßenbauverwaltung: 0,3611 + 0,3333 = 0,6944
Stadt: = 0,3056

§ 6
Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.

(2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 trägt die Stadt für die gemeindlichen Leitungen.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7
Grunderwerb

(1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis der anteiligen Flächen aufgeteilt.

(2) Soweit der Grunderwerb nur einseitig veranlasst ist, trägt der jeweilige Straßenbaulastträger die Grunderwerbskosten ganz, soweit die Kosten ausscheidbar sind.

(3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.

(4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.

(5) Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt.

§ 8
Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 7 geteilt, sofern sie nicht ausscheidbar sind.

(2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 9
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 10
Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 11
Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 12
Verwaltungskosten

Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung für die Übernahme der Planung, der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben mit 12 v.H. der auf die Stadt entfallenden Baukosten einschl. Mehrwertsteuer ohne Grunderwerb.

§ 13
Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Die Zahlungen sind zu überweisen auf das Konto IBAN: DE55 7935 3090 0000 004358 bei der Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

(3) Soweit die Bauarbeiten im Auftrag für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. In diesem Fall zahlt die Stadt ab diesem Zeitpunkt an die Straßenbauverwaltung Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

(4) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 14
Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 15
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am .....zugestimmt.

Für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:	Für die Straßenbauverwaltung:
Bad Neustadt, den	Bad Neustadt, den .....
.....	.....
Bruno Altrichter	Thomas Habermann
1. Bürgermeister	Landrat

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Rhön-Grabfeld

und

der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

über

den Bau und die Unterhaltung einer gemeindlichen Kanalisation zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn.

§ 1

Die Stadt baut im Bereich der Ortsdurchfahrt von Herschfeld **im Zuge der Kreisstraße NES 20 von Abschnitt 100, Station 0,355 bis Abschnitt 100, Station 0,933** eine Kanalisation, die auch der Entwässerung dieser Straße (Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und Entwässerung des Straßenkörpers) dient. Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll- und Einlaufschächte ist aus beiliegendem Lageplan zu ersehen, der Bestandteil der Vereinbarung ist.

§ 2

Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser auf der im Lageplan gekennzeichneten Strecke von **Abschnitt 100, Station 0,355** bis **Abschnitt 100, Station 0,933** der in § 1 genannten Straßen unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist. Bei Um- und Ausbaumaßnahmen an der Straße trägt die Stadt die Kosten der Änderungen an den Kontrollschächten.

§ 3

(1) Der Landkreis beteiligt sich entsprechend Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) an den Kosten der Herstellung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre, nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden laufenden Straßenmeter bzw. der berücksichtigungsfähigen zu entwässernden Fahrbahnen und nach den gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung der Straßeneinläufe.

Für den laufenden Meter wird ein Pauschalbetrag von 199,00 € gezahlt.
Die Länge der zu entwässernden Straßenstrecke beträgt 578 m.
Der einmalige Kostenbeitrag beträgt demnach insgesamt 115.022,00 €
(578 m x 199,00 €/m).

Gemeindliche Aufwendungen für die Herstellung der Straßeneinläufe entstehend der Stadt nicht. Die neuen Einlaufschächte werden vom Landkreis herstellt.

(3) Der endgültige Betrag wird nach Fertigstellung der Maßnahme und nach dem gemeinsamen Aufmaß festgestellt. Der festgestellte Kostenbeitrag wird auf Anforderung durch die Stadt zur Zahlung fällig.

(4) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind die Forderungen der Stadt an den Landkreis abgegolten, die sich aus dem Bau der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Die laufende Unterhaltung der Kanalisation obliegt der Stadt, vgl. Nr. 14 Abs. 2 Sätze 4 und 5 ODR. Hierfür leistet der Landkreis keinen zusätzlichen Kostenbeitrag.

(5) Nicht abgegolten mit dem oben bezeichneten einmaligen Kostenbeitrag sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist. Hierfür ist ggf. eine neue Vereinbarung abzuschließen.

§ 4

Vorstehende Vereinbarung ersetzt nicht einen etwa notwendigen Gestattungsvertrag über die Straßenbenutzung.

§ 5

Diese Vereinbarung wird für den Landkreis Rhön-Grabfeld erst nach Genehmigung durch den Kreisausschuss bindend.

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.

Für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:
Bad Neustadt a. d. Saale, den

.....
Bruno Altrichter
1. Bürgermeister

Für den Landkreis Rhön-Grabfeld:
Bad Neustadt a. d. Saale, den

.....
Thomas Habermann
Landrat

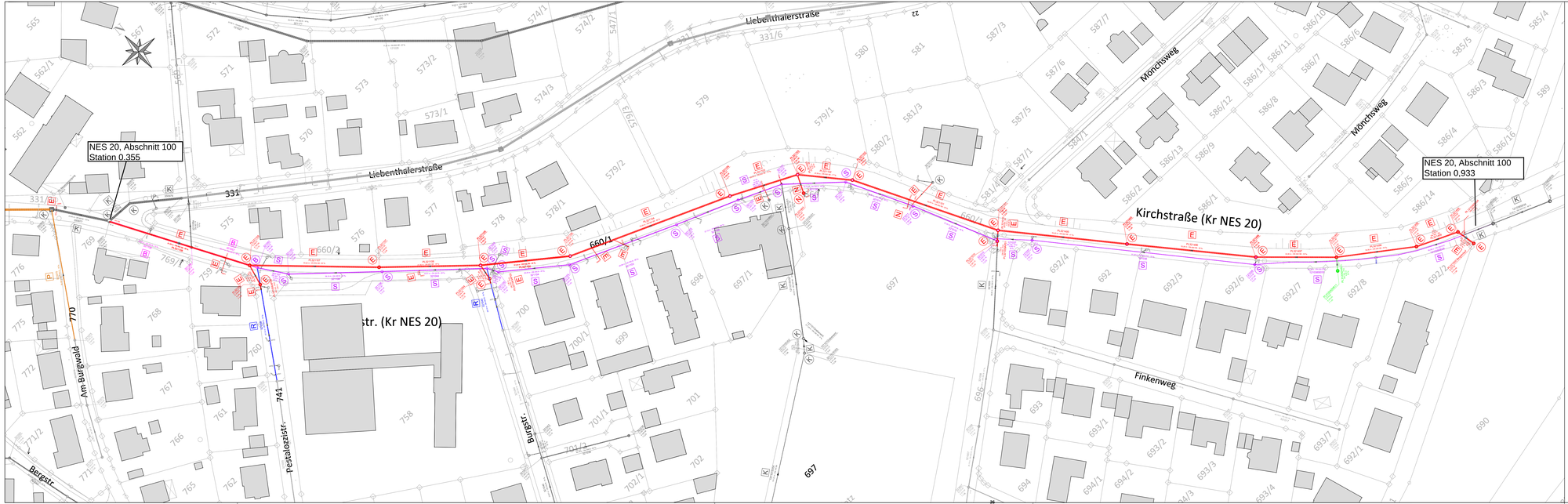

Legende:

vorh. RW, SW, MW-Kanälen mit Angaben von Schachtnummer, Schachtdeckel bzw. Sohlhöhen, Haltungslänge, Dimensionen, Material, Fließrichtung und Fließgefälle.

AP-Anschlusspunkt allgemein
AV- ZuAblauf, Versickerungs/Regenwassernutzungsanlage
BA- Bodenablauf
DR- Drainagen Anfang
EG- Entwässerungspunkt im Gebäude
EA- Entwässerungsrinne, Zu-/Ablauf
GA- Gartenablaufschloss
GP- Gerinnepunkt
NN- nicht bekannt, weiterer Verlauf unbekannt
HR- Haus-Revisionsschacht
RR- Regenfallrohr
RV- Rohrende verschlossen
SE- Straßeneinlauf
SV- Verbindungsschacht
ZG- Zulauf Gerinne

Leitungsbezeichnung:

Telekom
Trinkwasserversorgung Stadtwerke
Stromversorgung Stadtwerke/Überlandwerk Rhön
Leerrohre
Glasversorgung Bayrisches Rhöngas

Planung

Ausführungen offen weiterer Klärungsbedarf

Topografische Karte:

Legende:

Sanierungsart nach DIN EN 752-5		
Art der Massnahme	Kürzel	Farben
Neubau	N	rotorange
Erneuerung	E	rot
Renovierung	R	blau
Reparatur	P	braun
Rückbau	B	magenta
Stilllegung	S	violett
keine Massnahme	K	schwarz
Zustand unbekannt	U	grün

O 6

NES 20 OD Herschfeld

Lageplan
ohne Maßstab

Anlage zur Vereinbarung vom

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Technisches Bauamt Tiefbau
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Ö 12

Staatliches Bauamt Schweinfurt

Hochbau
Straßenbau

Staatliches Bauamt Schweinfurt
Postfach 42 20 • 97410 Schweinfurt

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Bad Neustadt a. d. Saale
Eing.: 18. Feb. 2020
Sachgebiet Tiefbau

Landkreis Rhön - Grabfeld
Herrn Bresse
Spörleinstraße 11

97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Schweinfurt, 17.02.2020
	K 12d – 43622	Herr Bernd Wehner	☎ 09721-203-139 🖷 09721-203-402 Bernd.Wehner@stbasw.bayern.de

Bundesstraße 285, Erneuerung der Bahnbrücke Stockheim mit Kuppenabflachung – aktuelle Kostenteilung

Anlage: Auszug aus der derzeitigen Planungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Bresse,

bei der nunmehr für die weitere Entwurfsplanung zu verfolgenden Vorzugsvariante 1.5 werden die kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahme auf ca. 1.540.000 EUR geschätzt, einschließlich anfallender Umsatzsteuer zzgl. der Verwaltungskosten.

Die Kostenteilung nach § 6 (5) der Planungsvereinbarung ergibt sich deshalb aktuell zunächst wie folgt:

- Landkreis	**582.582 EUR**	= 37,83 % (ohne Förderung)
- Straßenbaulastträger	**957.418 EUR**	= 62,17 %

Um die weiteren Planungen fortführen zu können, bitten wir Sie um baldige schriftliche Zustimmung.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Wehner

Sachgebietsleiter
Staatliches Bauamt Schweinfurt
Abteilung Konstruktiver Ingenieurbau

27

Stand PVE 04.12.17

§ 6
Kostenregelung

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 – StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen").

(2) Der Landkreis vergütet dem Straßenbaulastträger ihren Kostenanteil an der Brückenplanung einschließlich der in § 2 Abs. 1 und § 4 genannten Planungsleistungen ohne Rücksicht darauf, ob die geplante Maßnahme durchgeführt wird oder nicht.

(3) Wird die Planung aus Gründen, die einer der Beteiligten alleine zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht in der geplanten Art und Weise ausgeführt, so trägt er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Planungskosten (Ermittlung nach HOAI (aktuelle Fassung) einschließlich „Besonderer Leistungen") einschließlich Umsatzsteuer und auch die Kosten der in § 2 Abs. 1 und § 4 genannten Planungsleistungen einschließlich Umsatzsteuer, soweit diese nicht für eine neue Planung verwendet werden.

Beim Abbruch der Planung werden vom Verursacher auch die Aufwendungen ersetzt, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Außerdem werden bereits angefallene Gebühren für das Planrecht und die bauaufsichtliche Prüfung auf Nachweis erstattet.

(4) Die Kosten werden im Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden, geteilt. Dazu wird der Kostenteilungsschlüssel nach dem vereinfachten Verfahren im Bauentwurf ermittelt.

Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen ca. 1.135.000 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer zzgl. der Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 2 EKrG vom Landkreis und vom Straßenbaulastträger getragen.

(5) Die Baukosten für die Maßnahme nach § 2 Abs. 1 werden zunächst wie folgt aufgeteilt:

- Landkreis **429.370 EUR** = 37,83 % (ohne Förderung)
- Straßenbaulastträger **705.630 EUR** = 62,17 %

(6) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.

(7) Die anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

(8) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.

(9) Veranlasst einer der Beteiligten eine von § 4 wesentlich abweichende Planung aus Gründen, die er zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die dazu notwendigen Pla-